

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

2 RU 304/55

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am
10. Dezember 1957 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin
vom 6. Oktober 1955 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 17. August 1954 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Der im Mai 1898 geborene Kläger erlitt im Januar 1920 als Volontär bei der Firma Hxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx einen Arbeitsunfall und bezog hierfür von der Beklagten eine Rente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. und eines Jahresarbeitsverdienstes (JAV.) von 1.080,--RM. ~~Den~~ JAV. blieb in dieser Höhe bestehen, auch als der Kläger nach Abschluß seines auf die Volontärzeit folgenden Studiums 1925 den Grad eines Diplomingenieurs und 1928 den eines Dr.Ing. erworben hatte. Mit Wirkung vom 1.Juni 1951 an erhöhte die Beklagte die Rente auf den durch § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. April 1952 vorgeschriebenen Mindestbetrag. Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 17. Februar 1953 eine Neufestsetzung seines JAV. unter Berücksichtigung des Entgelts, der im Zeitpunkt des Abschlusses seiner Berufsausbildung für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif festgesetzt war. Nach Einholung einer Auskunft der Firma Hxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx über das tarifliche Anfangsgehalt eines Diplomingenieurs in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 30.Juni 1925 erteilte die Beklagte dem Kläger den Bescheid vom 8.September 1953. Darin wurde " aus Billigkeitsgründen" der JAV. mit Wirkung vom 18.Februar 1953 ab auf 1.950,-- DM erhöht. Mit seiner fristgerechten Berufung, die als Klage auf das Sozialgericht (SG.) übergang, bemängelte der Kläger diese Neufestsetzung des JAV. sowohl der Höhe nach als auch bezüglich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens. Er beantragte, für die Berechnung des JAV. ein Monatsgehalt von etwa 300,-- DM zugrundelegen und den höheren JAV. rückwirkend vom 1.Juli 1925 an in Kraft zu setzen. Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 17. August 1954 die Klage abgewiesen: Für die Beklagte habe eine Verpflichtung, den JAV. des Klägers neu zu berechnen, zu keiner Zeit und aus keinem rechtlichen Grunde bestanden. Keines der nach 1920 ergangenen Gesetze über Änderungen in der Unfallversicherung (ÄndG) - insbesondere das Zweite Gesetz vom 14.Juli 1925 (RGBl. I S. 97), das Dritte Gesetz vom 20.Dezember 1928 (RGBl. I S.405), das Sechste Gesetz vom 9. März 1942 (RGBl. I S.107) - habe dem



Kläger in dieser Hinsicht einen Rechtsanspruch gegeben. Das SG. hat in der Rechtsmittelbelehrung die Berufung als zulässig bezeichnet.

Mit der am 2. September 1954 eingelegten Berufung hat der Kläger unrichtige Anwendung von Vorschriften des materiellen Rechts – insbesondere Artikel 145 des Zweiten ÄndG, §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Sechsten ÄndG sowie Artikel 3 § 2 Abs. 1 des Sechsten ÄndG – gerügt und beantragt, die Beklagte zur Festsetzung eines JAV. von 3.600,-- DM und zur Zahlung der höheren Rente mindestens vom 1. Januar 1942 an zu verurteilen. Das LSG. hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hält mit dem SG. das Dritte und das Sechste ÄndG für unanwendbar. Dagegen weicht es bezüglich der Auslegung des Zweiten ÄndG von der Vorinstanz insofern ab, als es nach Artikel 143 dieses Gesetzes dem Kläger einen Anspruch auf Berechnung des JAV. nach dem Gehalt eines jungen Diplomingenieurs zubilligt. Diesen Anspruch habe die Beklagte jedoch durch den angefochtenen Bescheid im Ergebnis richtig erfüllt. Für eine rückwirkende Inkraftsetzung des neuen JAV. bestehe u.a. auch deshalb kein Anlaß, weil sich der Kläger von der Verkündung des Zweiten ÄndG bis zum Kriegsende 1945 – also zwei Jahrzehnte lang – nicht gemeldet habe. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 7. November 1955 zugestellte Urteil am 24. November 1955 Revision eingelegt und diese am 16. Dezember 1955 begründet. Er rügt unrichtige Anwendung des § 1569 b RVO, des § 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), der §§ 565 ff. RVO und der Artikel 142 ff. des Zweiten ÄndG vom 14. Juli 1925: An dem Erlass des Bescheides hätten nicht die in § 1569 b RVO vorgeschriebenen Personen mitgewirkt. Das LSG. hätte bei der Überprüfung des von der Beklagten ausgeübten Ermessens die in den §§ 565, 566 RVO enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken berücksichtigen müssen. Bei seiner Auslegung von Artikel 143 des Zweiten ÄndG habe das LSG. zu Unrecht den Anspruch des Klägers auf rückwirkende Inkraftsetzung des höheren JAV. unerörtert gelassen. Die von den Vorinstanzen anerkannte Berechnungsgrundlage für den jetzigen JAV. sei



unzutreffend. Ein Ausschluß des Klägers von den gesetzlichen JAV.-Verbesserungen verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinem im ersten und zweiten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen,

hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Sie bestreitet den vom Kläger behaupteten Formmangel bei der Bescheiderteilung. In der Sache tritt sie den Ausführungen des SG. bei und wendet sich gegen die Auslegung, die das LSG. dem Artikel 143 des Zweiten ÄndG gegeben hat.

Beide Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) erklärt.

II

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1 SGG). Auch die formellen Voraussetzungen (§ 164 Abs. 2 SGG) sind gewahrt, da jedenfalls der Hilfsantrag dem Erfordernis der " Bestimmtheit " genügt. Die Revision ist demnach zulässig.

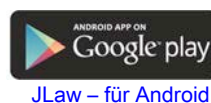
Den verfahrensrechtlichen Ausgangspunkt des LSG., welches die Zulässigkeit der Berufung ohne nähere Begründung bejaht hat, haben die Beteiligten nicht angegriffen. Bei der durch Zulassung statthaften Revision war diese Frage indessen von Amts wegen zu prüfen (BSG. 1 S.227 2307, 2 S. 225).

Bei dieser Prüfung hat der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter vorausgesetzt, daß die Rente des Klägers im Februar 1953 als Dauerrente anzusehen war; diese



Annahme erscheint – trotz des Verlustes der Unfallakten der Beklagten – bei dem Ablauf von über drei Jahrzehnten seit dem Unfalltag gerechtfertigt. Dann erweist sich aber die vom Kläger begehrte Neuberechnung des für seine Unfallrente maßgebenden JAV. als Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse. Das folgt zunächst schon aus der Änderung von tatsächlichen Umständen, auf die der Kläger seinen Anspruch gestützt hat; der Kläger beruft sich nämlich auf den Abschluß seiner Berufsausbildung durch die Ablegung der Prüfungen in den Jahren 1925 bzw. 1928. Hierin würde bereits das Reichsversicherungsamt (RVA.) eine "Änderung der Verhältnisse" im Sinne des § 1700 Nr. 8 RVO erblickt haben (vgl. Entscheidung Nr. 4249, AN. 1932 S. 26 = EuM. Bd. 31 S. 237; Entscheidung Nr. 4559, AN. 1933 S. 71 = EuM. Bd. 33 S. 491). Auch der erkennende Senat ist schon früher davon ausgegangen, daß unter einer " Änderung der Verhältnisse " nicht etwa lediglich eine Änderung im Gesundheitszustand des Beziehers einer Verletztenrente zu verstehen ist (vgl. BSG. 1 S. 184 [1897]). Darüber hinaus hat er dann in seinen Entscheidungen vom 8. November 1956 (SozR. SGG § 145 Bl. Da 1 Nr. 1) und 26. Februar 1957 (SozR. SGG § 215 Bl. Da 13 Nr. 40) die Rechtsprechung des RVA. dahin ausgedehnt, daß auch Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Rentenberechnung als Änderungen der Verhältnisse aufzufassen sind. Der Kläger hat sein Vorbringen in allen Rechtszügen auf die bereits angeführten Änderungs-gesetze von 1925, 1928 und 1942 gestützt. Auch unter diesem Gesichtspunkt richtete sich also sein Klaganspruch auf eine Neufeststellung seiner Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

Die Berufung des Klägers war hiernach – entgegen der vom SG. erteilten, unzutreffenden und für das LSG. nicht verbindlichen Rechtsmittelbelehrung (SozR. SGG § 150 Bl. Da 3 Nr. 10) – durch § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen. Aus § 150 SGG konnte ihre Zulässigkeit nicht hergeleitet werden : Das SG. hat das Rechtsmittel nicht zugelassen (Nr. 1),



und die Voraussetzungen der Nr. 3 dieser Vorschrift sind von vornherein nicht gegeben; die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels (§ 150 Nr. 2 SGG) ist aber dem Berufungsvorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.

Das LSG. hat mithin zu Unrecht in der Sache selbst entschieden. Der Senat mußte deshalb das angefochtene Urteil aufheben und – ohne auf das Revisionsvorbringen sonst eingehen zu können – die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. als unzulässig verwerfen. Diesem Ergebnis steht das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers nicht entgegen (BSG. 2 S. 225 [228]; SozR. SGG § 215 Bl. Da 13/14 Nr. 40).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

